



Amtsgericht Siegburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 04.09.2025, 10:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 234, Neue Poststraße 16, 53721 Siegburg**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Seelscheid, Blatt 3941,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Seelscheid, Flur 85, Flurstück 42, Waldfläche, Im Achelssiefen, Größe:
6.261 m²

**Grundbuch von Seelscheid, Blatt 3941,
BV lfd. Nr. 2**

Gemarkung Seelscheid, Flur 4, Flurstück 38, Mischwald, In der Morsbach, Größe:
5.587 m²

**Grundbuch von Seelscheid, Blatt 3941,
BV lfd. Nr. 3**

Gemarkung Seelscheid, Flur 4, Flurstück 69, Mischwald, Auf der Burg, Größe: 4.540
m²

**Grundbuch von Seelscheid, Blatt 3941,
BV lfd. Nr. 6**

Gemarkung Seelscheid, Flur 9, Flurstück 99, Grünland, Hinter dem Kuhlengarten,
Größe: 37.408 m²

Grundbuch von Seelscheid, Blatt 3941,

BV lfd. Nr. 7

Gemarkung Seelscheid, Flur 9, Flurstück 100, Gebäude- und Freifläche, Kuhlener Straße 9, Größe: 4.147 m²

Grundbuch von Seelscheid, Blatt 3941,**BV lfd. Nr. 8**

Gemarkung Seelscheid, Flur 9, Flurstück 145, Verkehrsfläche, Landwirtschaftsfläche, Hinter dem Kuhlengarten, Größe: 432 m²

versteigert werden.

1. Landwirtschaftliche Hofstelle mit Grünland als wirtschaftliche Einheit bestehend aus zweigeschossigem, voll unterkellerten Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und eingeschossiger, angebauter ehemaliger Garage, Baujahr ca. 1960; sowie ein- und zweigeschossiges Stall-/Scheunengebäude; Doppelgarage; eingeschossige, nicht unterkellerte Remise; eingeschossiger, einseitig offener, nicht unterkellelter Maschinenunterstand; Fahrsiloanlage, Güllebehälter.

Wirtschaftlich ist von einem Abriss und Freilegung auszugehen.

Grundstücksgröße insgesamt 41.987 m²

Lage: Kuhlener Straße 9, 53819 Neunkirchen-Seelscheid-Oberdorst.

2. Waldfläche (Birke-Jungwuchs, verwilderte Blößen),

Grundstücksgröße 6.261 m²

Lage: Kotthausener Str./Wahnbachtalstraße, 53819 Neunkirchen-Seelscheid

3. Waldfläche (Buche-Altholz, Fichtentotholz).

Grundstücksgröße 5.587 m²

Lage: zwischen den Ortsteilen Meisenbach und Weiert, 53819 Neunkirchen-Seelscheid

4. Waldfläche (lichtes Buchen-Altholz, teilweise beigemischte Eiche), ausgewiesenes Bodendenkmal.

Grundstücksgröße 4.540 m²

Lage: zwischen den Ortsteilen Meisenbach und Weiert, 53819 Neunkirchen-Seelscheid

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.04.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

142.400,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Seelscheid Blatt 3941, lfd. Nr. 1 5.700,00 €
- Gemarkung Seelscheid Blatt 3941, lfd. Nr. 2 9.200,00 €
- Gemarkung Seelscheid Blatt 3941, lfd. Nr. 3 8.500,00 €
- Gemarkung Seelscheid Blatt 3941, lfd. Nr. 6 106.022,00 €
- Gemarkung Seelscheid Blatt 3941, lfd. Nr. 7 11.753,00 €
- Gemarkung Seelscheid Blatt 3941, lfd. Nr. 8 1.225,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegburg, den 24.03.2025